

**Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen,
Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen
(Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO/LK OSL)**

vom 6. März 2001 (ABl. LK OSL S. 12)

Auf Grund des § 24 Abs.1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz und des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124, 140) verordnet der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.
- (2) Zweck dieser Verordnung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Wohlfahrtswirkung und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Gleichwohl soll der eigenverantwortliche umweltbewusste Umgang mit den Gehölzen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz gefördert werden. Insbesondere soll diese Verordnung die landschaftsbildprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen standortgerechten Laubgehölzen und von älteren oder hochstämmigen Obstgehölzen sowie den Erhaltungs- oder Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Die Verordnung enthält in diesem Zusammenhang als Anlagen 3a und 3b eine Übersicht zu einheimischen Laubgehölzen als Empfehlung und Anregung sowie als Anlage 3c ausgewählte nichtheimische Gehölze mit unterschiedlicher Verwendung und Bedeutung. Die Verordnung soll auch darauf hinwirken, abgestorbene Bäume oder Totholz am Standort zu erhalten oder an eine andere Stelle zu verlagern, um die Verluste an derartigen besonders wichtigen Lebens-, Entwicklungs- oder Überwinterungsstätten für davon abhängige Tierarten zu mindern. Diese Verordnung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen im Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Für den Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind geschützt:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 2. alle einheimischen Eichen-, Ulmen- oder Buchenarten mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, insbesondere sind das Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Flatter-Ulme, Berg-Ulme, Feld-Ulme und Rot-Buche,

3. kleinkronige oder stammbildende Arten mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, insbesondere sind das Weißdorn, Rotdorn, Baumhasel, Eberesche, Mehlbeere und Kornelkirsche,
 4. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm,
 5. Hecken, Sträucher und Feldgehölze ab 1,50 m Höhe,
 6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze von geringerer Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen nach einer Baumschutzverordnung oder -satzung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 9 dieser Verordnung oder als Maßnahme auf Grund des Bundes- oder Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für den Geltungsbereich von Satzungen der Gemeinden, die nach § 24 Abs. 3 Satz 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz Festsetzungen zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und anderen Gehölzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und für Geltungsbereiche von Bebauungsplänen treffen, soweit sie den Festsetzungen dieser Verordnung nicht widersprechen. Abweichend davon sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 250 cm ausschließlich durch die Regelung dieser Verordnung geschützt, soweit sich nicht aus Regelungen im Sinne des Absatz 7 ein weitergehender Schutz ergibt.
- (4) Diese Verordnung gilt darüber hinaus nicht für
- a) bewirtschaftete Kulturobstbäume mit Ausnahme von:
 - hochstämmigen Kulturobstbäumen (Kronenansatz ab 1,80 m),
 - älteren Kulturobstbäumen (Stammumfang bei Apfel, Birne, Süßkirsche, Quitte von mindestens 90 cm; bei Pflaume, Walnuss, Esskastanie, Edeleberesche von mindestens 60 cm)(weiteres dazu regelt § 5a dieser Verordnung),
 - b) intensiv genutzte Schnitthecken oder Sträucher innerhalb bebauter Ortsteile, in gärtnerisch genutzten Flächen oder auf Friedhöfen,
 - c) Nadelgehölze innerhalb von kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 - d) Nadelgehölze in Vor- und Hausgärten mit einem Abstand bis zu 25,00 m zu einem Gebäude,
 - e) Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg,
 - f) Bäume, Sträucher und Feldgehölze in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen.
- (5) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (6) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- (7) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben Regelungen zum Schutz von Bäumen mit einem anderen als mit dieser Verordnung geregelten Schutzstatus - z.B. als Naturdenkmal - sowie die Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zum Schutz von Alleen, Streuobstbeständen oder Nist-, Brut- und Lebensstätten von dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer, Verkehrssicherungs- oder Unterhaltungspflichtige oder andere Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen.

Die untere Naturschutzbehörde hat die Eigentümer und die anderen Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann notwendige Sanierungen selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung sind Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen.
- (3) Insbesondere gelten als Schädigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches:
 1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen außerhalb von eingefriedeten Grundstücken, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 3. die Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder anderen analog wirkenden Stoffen,
 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 6. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr,
 7. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.
- (4) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt insbesondere die Beseitigung von habitusbestimmenden Starkästen oder der erstmalige Kronenrückschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 2. die Behandlung von Wunden,
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden,

4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 5. der Pflege- oder Aufbauschnitt an Kulturobstbäumen nach § 2 Abs. 4 Buchstabe a oder an bestehenden Kopfbäumen sowie
 6. der Erziehungschnitt an Jungbäumen.
- (2) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, die eine Antragstellung nach § 7 situationsbedingt nicht mehr zulassen. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich (auch Fax oder E-Mail) anzuzeigen. Der zur Abwendung dieser Gefahr gefälltete Baum, die Hecke, der Strauch, das Feldgehölz oder die beseitigten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.
- (3) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 fällt ebenfalls die regionalspezifische traditionelle Baumholzgewinnung in den Spreewaldgemarkungen Boblitz, Lübbenau, Lehde, Leipe, Raddusch, Stradow, Naundorf und Fleißdorf, insofern
- a) es sich um Bäume an Fließten handelt oder die Zugänglichkeit und Handlung nur bei bestimmten begünstigenden Witterungsverhältnissen (längere Frostperioden) möglich ist,
 - b) die Maßnahme vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten oder von einem im Auftrag handelnden Bevollmächtigten durchgeführt und dadurch
 - c) die natürliche Verjüngung gefördert oder der Verlust an gleicher Stelle durch entsprechende Ersatzpflanzungen ausgeglichen wird.
- Als Ersatzpflanzungen sind nur gebietstypische einheimische Laubgehölze zulässig.
- (4) Die beabsichtigte Durchführung der Holzgewinnung gemäß Absatz 3 ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich (auch Fax oder E-Mail) mindestens 7 Tage vor Beginn anzuzeigen.

§ 5 a

Obstbäume

- (1) Hochstämmige oder alte Kulturobstbäume im Sinne des § 2 Abs. 4 Buchstabe a dieser Verordnung betreffende Maßnahmen gelten als von den Verboten des § 4 Abs. 1 befreit, wenn vor ihrer Durchführung
1. die Maßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und
 2. die untere Naturschutzbehörde die Unbedenklichkeit der Maßnahmen bestätigt hat. Für die Bestätigung der Unbedenklichkeit sind insbesondere die Voraussetzungen gemäß § 6 heranzuziehen.
- (2) Wird die Bestätigung nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erteilt, so dürfen die Maßnahmen nur auf Grund einer von der Anzeige nach Absatz 1 Nr. 1 unabhängig zu beantragenden Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Verordnung durchgeführt werden.
- (3) Für die Bestätigung der Unbedenklichkeit nach Absatz 1 Nr. 2 werden Gebühren nicht erhoben.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zuzulassen, wenn
 - a) der Eigentümer, Verkehrssicherungs- oder Unterhaltungspflichtige oder andere Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank und in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Die Ausnahme kann zugelassen werden, wenn eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (3) Darüber hinaus kann die Aufhebung von Verboten des § 4 zugelassen werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese Aufhebung erfordern.

§ 7

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

- (1) Ausnahmen sind vom Eigentümer, dem Verkehrssicherungs- oder Unterhaltungspflichtigen oder anderen Nutzungsberechtigten bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Stammumfang sowie bei Hecken, Sträuchern oder Feldgehölzen nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Umfangreiche oder wiederkehrende Maßnahmen, für die eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a zuzulassen ist, sollen zusammengefasst als Maßnahmepläne beantragt und durch Baumschauen mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert werden.
- (2) Die Anlage 1 dieser Verordnung enthält das Muster eines Antragsformulars. Die Formulare werden bei der unteren Naturschutzbehörde, Stadtverwaltungen und Ämtern bereitgehalten. Für die Antragstellung kann dieses Formular benutzt werden.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Wert- oder Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Schutzgegenstand verlangen. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Die Genehmigung ist auf ein Jahr, bei Anträgen mit Maßnahmeplänen nach Absatz 1 Satz 3 bis zu maximal 5 Jahren nach der Bekanntgabe zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 8

Bauvorhaben

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben beantragt, bei dem unter Beachtung des § 3 Satz 1 geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so entbindet der Antrag auf Vorbescheid oder Erteilung der Baugenehmigung den Bauherrn nicht von seiner Verpflichtung, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Verordnung an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

§ 9

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Die Zulassung einer Ausnahme nach § 6 kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Bei einer Ausnahme soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens in dem Verhältnis beauftragt werden, das dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 6 Abs. 2 dieser Verordnung gestützt wird.
- (2) Liegt der unteren Naturschutzbehörde kein Wertgutachten zur Ermittlung des Verhältnisses für die Ersatzpflanzungen vor, entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung des Stammumfangs oder Ausmaßes, der Funktion am Standort (§1 Abs. 2) und des Zustandes oder der Vitalität des beseitigten Schutzgegenstandes.
- (3) Die als Anlage 2 dieser Verordnung enthaltene graphische Darstellung dient der unteren Naturschutzbehörde als Richtwert (bezogen auf den Stammumfang) zur Ermittlung des Ersatzpflanzungsverhältnisses für Bäume.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann auch mit Auflagen zum Einsatz, zur Nutzung oder zur Bereitstellung von Teilen oder Materialien des beseitigten Gehölzes verbunden werden. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn Baumhöhlen oder Materialien zur Herstellung von Totholzhecken anfallen. Die Teile sind im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zweckgebunden für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Aufrechterhaltung der Biotopstrukturierung und Biotopvernetzung sowie zur Erhaltung von Tierwohnstätten (Habitaterhaltung) einzusetzen. Die Bereitstellung oder der Einsatz dieser Teile ist bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.
- (5) Sind die gepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher oder Feldgehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so wird eine Ausgleichszahlung gefordert, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung einschließlich Pflanz - und Pflegekosten erforderlich wären.

Ist eine Ersatzpflanzung nur teilweise möglich, ist der Wert der Ersatzpflanzung bei der Festsetzung der Höhe der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

Die Ausgleichszahlung ist an den Landkreis zu entrichten. Sie ist zweckgebunden vorrangig für Ersatzpflanzungen, aber auch für Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung der nach dieser Verordnung geschützten Landschaftsbestandteile für den Verwaltungsbereich des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen.

- (7) Die Ersatzpflanzung gemäß Absatz 1 wird spätestens 1 Jahr, bei Anträgen mit Maßnahmeplänen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 spätestens 5 Jahre; die Ausgleichszahlung gemäß Absatz 6 spätestens 9 Monate, bei Anträgen mit Maßnahmeplänen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 spätestens 2 Jahre nach Bekanntgabe der Ausnahmegenehmigung fällig.
- (8) Die untere Naturschutzbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2, 5, 6 und 7 zu gewährleisten. Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.
- (9) Die untere Naturschutzbehörde soll bereits erfolgte Gehölzpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten mit Ausnahme der Gehölze nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 geeignet sind, die Pflanzung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt und die Flächenverfügbarkeit zweifelsfrei geklärt ist. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (10) Von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Ausnahmegenehmigung für am Standort wiederkehrende Maßnahmen nach § 38 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Regelung für Flächen mit bestimmungsgemäßen Nutzungen wie Hochwasserschutz oder Ver- und Entsorgungen) erteilt wurde.
- (11) Die Realisierung der Ersatzpflanzungen ist der unteren Naturschutzbehörde zur Kontrolle umgehend anzuzeigen. Das gilt auch für die Ersatzpflanzungen nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Erteilung der Ausnahme nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Landkreis die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Verordnung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Abs. 4 oder § 5a Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 9 Abs. 11 dieser Verordnung nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 73 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes die untere Naturschutzbehörde.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes im Geltungsbereich dieser Verordnung die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I S. 273), geändert durch Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 17. Juni 1994 (GVBl. II S. 560), zuletzt geändert durch die 2. VO zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251) außer Kraft.

Senftenberg, den

Reiner Rademann
Vorsitzender
des Kreistages

Bernd Leubner
Erster Beigeordneter
stellv. Landrat

Anlagen 1 - 3